



Pa. 71.
2.





Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reich Erzbischoff und
Churfürst / Souverainer Herzog von Oranien, Neuchâtel und Vallengin, zu Magdeburg/
Sievre, Jülich/Berge, Stettin/Pommern, der Cassuben und Wendens, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Herzog zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwertin / Raseburg und

Mörs / Graf zu Hohenzollern / Kuppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwertin / Bühren und Leyrdam / Marquis
zu der Wehre und Wispingen / Herr zu Ravenstein / der Landeshohe / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arles und Breba / u. u.

Entbieten Unsern sämtlichen Vasallen und Lehn-Leuten Unsern Fürstenthums Halberstadt und derselben incorporirten Graffschaften / Unsere
Gnad und Gruss / und fügen denenelben hienmit zu wissen / was man Wir zu einem unfehlbaren Zeichen Unserer vor Unsere getreue Ritterschafft
und Vasallen tragenden Liebe / Hulde und Gnade / auch Befehdigung künftiger Nichtigkeit in Lehn-Weisen / wegen Unserer Chur- und Mark
Brandenburg / Uns allergnädigst dahin erkläret / daß alle diese Lehn-Leute / so unter vorigen Churfürstl. und Königl.ichen Regierungen
in Verfolgung der Gesambten Hand auff der Verstorbenen Hand / imgleichen auff die Brüdertliche und Betteertliche Abtheilungen /
an denen Lehn-Gütern / woran sie oder ihre Vorfahren vorhin Gesambte Hand gehabt / und sich in denen Abtheilungen reservirt / auff
eine oder andere Weise bis zum Antritt Unserer Regierung entversetzt oder versäumt haben / wegen solcher Fehler gänzlich frey und
loß gesprochen seyn und bleiben / und ihnen die Gesambte Hand wie vor in denen neuen Muth-Scheinen / Belehnungen und Lehn-Briefsen
bekennet und zu gestanden werden solle / jedoch weiter nicht als den Lehn-Gütern welche amnoch bey ihren Geschlechtern seynd / und nicht auff
dem Fall / das ist / wenigstens auff sechs Augen stehen. wann Wir dann Unsern getreuen Vasallen des Fürstenthums Halberstadt
und derselben incorporirten Graffschaften / mit nicht weniger
Hulde und Gnade / als andern zugethan; So wollen Wir solche
Unsere allergnädigste Verordnung auch auff Unser Fürstenthum Halberstadt extendirt haben / thun auch solches hienmit und Kraft dieses / und
befehlen Unserer Halberstädtischen Regierung und Lehn-Curie durch. Unsern Lehn-Leuten / welche sich bisher in Verfolgung der Ge-
sambten Hand an denen amnoch bey ihren Geschlechtern befindlich und nicht auf dem Fall stehenden Lehnen säumig erweisen / solche wann
sie sich deswegen in der zu gesetzten Frist / melden / inthamer zu bekennen / selbige damit zu belehnen / ihnen darüber Muth- und
Lehn-Scheine zu erteilen / auch ihre Nahmen den auszufertigten Lehn-Briefsen gehörigen Orts mit ein zu verleben. Wornach sich Unsere
Halberstädtische Regierung und Lehn-Curie gebührend zu achten / Abkundlich dessen haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben /
und mit Unserm Königl. Insegel bedrucken lassen / so geschehen / gegeben zu Berlin den 12. August 1713.



Friedrich Wilhelm.

M. L. von Prinz.

Kg 4215

(2) 4°

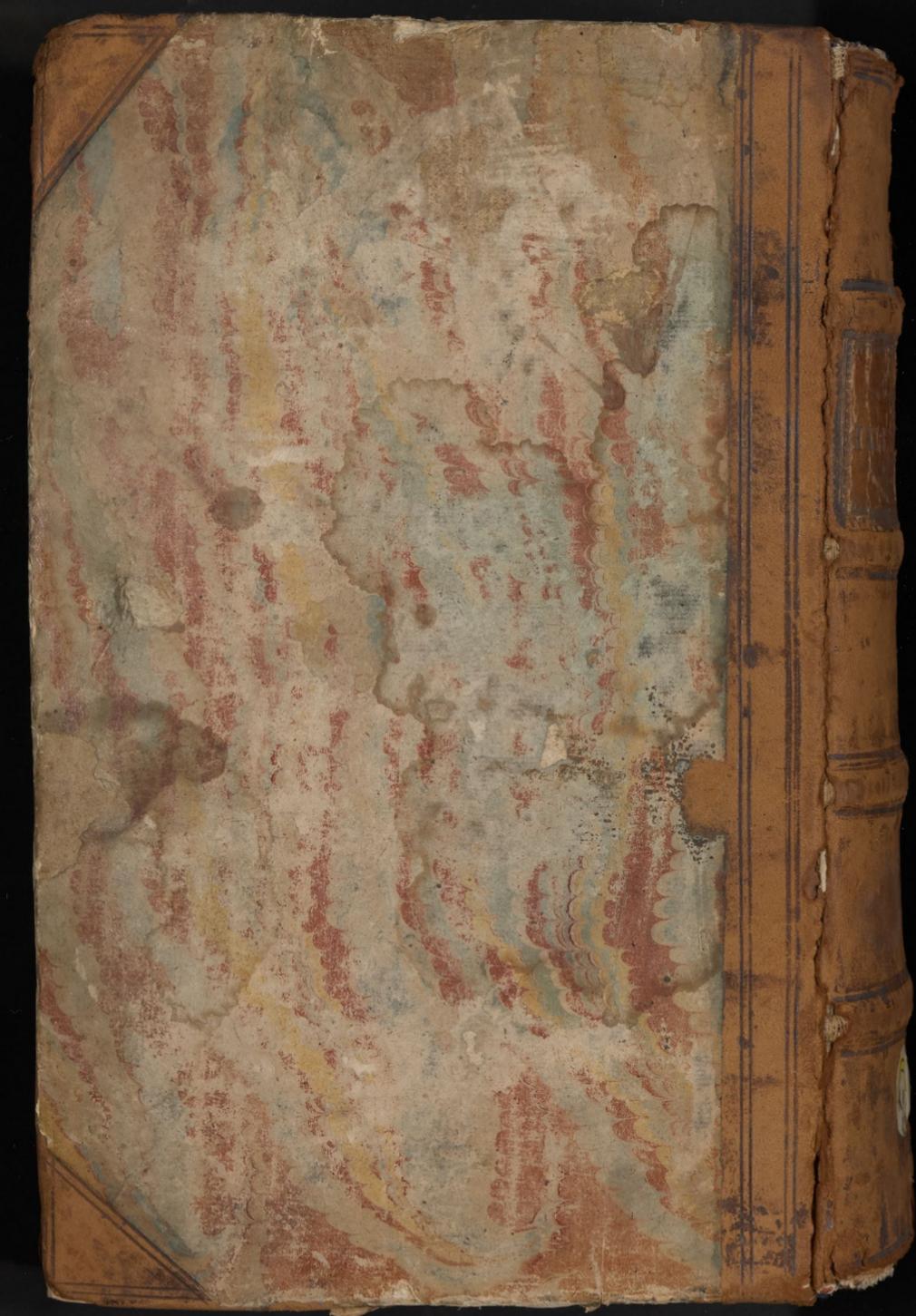
KD 18



KD 17

21







von Gottes Gnade

Marggraf zu Brandenburg / de

Erzherzog / Souverainer Herr von O

Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom / der Cassu

Herzog / Burggraf zu Nürnberg / erst zu Ha

raf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens / Hohenste

re und Blißingen / Herr zu Ravensstein / der Landstoc / C

en Unfern sämtlichen Vasallen und Lehn-Leuten Unsürstenthü

Bruch / und fügen denenselben hiemit zu wissen / was ma / Dir zu ein

n / tragenden Liebe / Hulde und Gnade / auch Befortig künfftig

erg / Uns allergnädigst dahin erkläret / daß alle diese Lehn-Le

ung der Gesambten Hand auff der Verstorbeneden Ten Fälen

hn-Gütern / woran sie oder ihre Vorfahren vorhin Gesambte

ndere Weise bis zum Antritt Unserer Regierung er versehen

den seyn und bleiben / und ihnen die Gesambte Hand wie vor

d zu gestanden werden solle / jedoch weiter nicht als ein Lehn-G

das ist / wenigstens auff sechs Augen stehen. Wann Wir

en incorporirten Graffschafften / mit nicht weniger 6 Hulde un

gnädigste Verordnung auch auff Unser Fürstenthumbberstadt

serer Halberstädtischen Regierung und Lehns-Curie durch. Un

nd an denen annoch bey ihren Geschlechtern befinden und nicht

wegen in der zu recht gesetzten Frist / melden / ihnen zu be

line zu ertheilen / auch ihre Nahmen den auszufertigten Lehn-Br

ische Regierung und Lehns-Curie gebührend zu achten. Urkund

unfern Königl. Insiegel bedrucken lassen / so geschehen gegeben.

